

Presseerklärung

16. Juni 2015

EuGH auf Konfrontationskurs gegen das Bundesverfassungsgericht

Für die EU-Richter geht Politik vor Recht

Stellungnahme des Klägers im EZB-Verfahren Peter Gauweiler und seines Prozessvertreters Dietrich Murswiek zum Urteil des Europäischen Gerichtshofs über das OMT-Staatsanleihenankaufprogramm der EZB

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat heute in der Rechtssache Gauweiler u.a. (C-62/14) sein Urteil über das OMT-Staatsanleihenankaufprogramm der Europäischen Zentralbank (EZB) verkündet. Dazu nehmen der Beschwerdeführer des Ausgangsverfahrens beim Bundesverfassungsgericht, Dr. Peter Gauweiler, und sein Prozessvertreter, Professor Dr. Dietrich Murswiek (Universität Freiburg), wie folgt Stellung:

Erstmalig in seiner Geschichte hatte das Bundesverfassungsgericht eine Sache dem EuGH im Vorabentscheidungsverfahren vorgelegt und wird nun vom EuGH mit einer seine Argumente schroff zurückweisenden Entscheidung brüskiert. Der EuGH hält alles, was das Bundesverfassungsgericht als evident kompetenzwidrig ansieht, für vereinbar mit dem Unionsrecht und sieht das Programm der EZB zum unbegrenzten Ankauf von Staatsanleihen der Krisenstaaten (OMT-Programm) als rechtmäßig an. Das Bundesverfassungsgericht hatte sich in seinem Vorlagebeschluss vom 14.1.2014 allenfalls vorstellen können, dass das OMT-Programm im Falle einer „unionsrechtskonformen Auslegung“, durch die sehr weitreichende Einschränkungen für die Staatsanleihenkäufe der EZB verbindlich vorgegeben werden, noch vom Mandat der EZB gedeckt sein könnte. Der EuGH ist nun auf keine der vom Bundesverfassungsgericht vorgeschlagenen Einschränkungen eingegangen. Insbesondere verlangt er von der EZB nicht, das Volumen der Anleihenkäufe zu begrenzen, einen Schuldenschnitt auszuschließen und die Ankäufe von der Legitimation durch die Mitgliedstaaten abhängig zu machen. Der EuGH bleibt sogar hinter den Schlussanträgen des Generalanwalts zurück, der immerhin in der Anknüpfung des OMT-Programms an die Konditionalität der EFSF- oder ESM-Hilfsprogramme einen Übergriff in wirtschaftspolitische Kompetenzen der Mitgliedstaaten gesehen hatte, weil die EZB in der (jetzt „die Institutionen“ genannten) Troika selbst bei der Formulierung der Konditionalität mitwirkt.

Für das Bundesverfassungsgericht ist das Urteil des EuGH eine Kriegserklärung. Der EuGH ist offenbar nicht bereit, die europäische Kompetenzordnung gegen die EZB durchzusetzen. Er redet zwar so, als lege er den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) aus, aber er verbiegt seine Vorschriften und gibt der EZB – gegen Sinn und Zweck der Unterscheidung von Geldpolitik und Wirtschaftspolitik sowie des Verbots der monetären Staatsfinanzierung – einen Freibrief für Handlungen, die zu einer Umverteilung von Haushaltsrisiken zwischen den Euro-Staaten in Höhe Hunderter Milliarden Euro führen. Er segnet damit die von der EZB bewirkte Vergemeinschaftung der Haftung für Staatsschulden ab, die es nach dem Willen der Vertragsstaaten nicht geben sollte und welcher der Bundestag niemals zugestimmt hätte, wenn sie im Vertrag von Maastricht enthalten gewesen wäre. Der EuGH bleibt bei seiner berüchtigten Politik, als „Motor der Integration“ zu wirken und durch extensive Vertragsauslegung den EU-Organen immer umfangreichere Kompetenzen zu verschaffen. Dieses Urteil bedeutet, dass der EuGH wieder einmal einem EU-Organ Kompetenzen zuspricht, die ihm von den Mitgliedstaaten in den Zustimmungsgesetzen zu den Unionsverträgen niemals zugesprochen worden sind. Damit verletzt der EuGH auf schwerwiegende Weise die Souveränität der Mitgliedstaaten. Dem kann und darf das Bundesverfassungsgericht jetzt nicht tatenlos zusehen. Wenn die Karlsruher Richter sich nicht in einen krassen Widerspruch zu ihrem (ebenfalls von uns erstrittenen) Lissabon-Urteil vom 30.6.2009 sowie zu ihrem OMT-Vorlagebeschluss vom 14.1.2014 setzen wollen, müssen sie nun aufgrund ihrer Kompetenz zur „Ultra-vires-Kontrolle“ unserer Verfassungsbeschwerde stattgeben und feststellen, dass nicht nur die EZB, sondern auch der EuGH seine Kompetenzen überschreitet, also ultra vires handelt. Das Bundesverfassungsgericht muss die Bundesregierung verpflichten, alles Erforderliche zu tun, um den festgestellten Vertragsverletzungen der EU-Organen entgegenzuwirken. Diplomatische Proteste sind das Mindeste, was sofort unternommen werden muss. Aber dabei kann es nicht bleiben. Die Bundesregierung sollte die britische Regierung darin unterstützen, eine institutionelle Reform der EU zu erreichen, bei der auch die Kompetenzen der EZB nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts präzisiert werden.

Das Urteil des EuGH ist nur eine Zwischenstation im Verfahren über die Kompetenzanmaßung der EZB. Das letzte Wort hat nun das Bundesverfassungsgericht. Dem lässt sich nicht entgegenhalten, dass für die Auslegung des Unionsrechts allein der EuGH zuständig sei. Dort, wo die Kompetenzen der EU enden, endet auch die Zuständigkeit des EuGH. Das Bundesverfassungsgericht hat die Zuständigkeit, im Rahmen seiner „Ultra-vires-Kontrolle“ festzustellen, dass EU-Organen eindeutig ihre Kompetenzen überschritten haben. Der EuGH hat sich mit diesem Urteil selbst über die europäische Kompetenzordnung hinweggesetzt.

Wir sind überzeugt, dass wir vor dem Bundesverfassungsgericht Erfolg haben werden, zumal die EZB mit ihrem Staatsanleihenankaufprogramm auch das verletzt, was das Bundesverfassungsgericht die „Verfassungsidentität“ Deutschlands nennt, indem sie nämlich in die zum unabänderlichen Verfassungskern des Grundgesetzes gehörende Haushaltsautonomie des Bundestages eingreift. Und über diese Frage hat der EuGH nicht entschieden und konnte er auch nicht entscheiden, weil die Wahrung des Grundgesetzes in seinem unabänderlichen Kernbestand allein Sache des Bundesverfassungsgerichts ist.

Dass der EuGH die Kompetenzanmaßung der EZB abgesegnet hat, ist keine Überraschung. Das Urteil liegt auf der Linie einer langen Rechtsprechung, mit welcher der EuGH den Mitgliedstaaten immer weitere Verpflichtungen auferlegt, die sie in den Unionsverträgen niemals übernommen haben. Dem muss das Bundesverfassungsgericht jetzt einen Riegel vorschieben. Die erste praktische Konsequenz muss sein, dass das Bundesverfassungsgericht der Bundesbank untersagt, an der Ausführung des OMT-Programms mitzuwirken.

Für Presserückfragen steht gerne zur Verfügung:

Anne Huning, M.A.

Pressereferentin

Tel.: 0176/239 501 39